

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1547/2018
Amt/Aktenzeichen 20/Dezernat II/20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 12.09.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.09.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.11.2018	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	14.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö

Betreff: Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mainz hier: Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 19. September 2018 gez. Beck Günter Beck Bürgermeister
Mainz, 27. September 2018 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

1. Sachverhalt

Die Vergnügungssteuersatzung wurde zuletzt am 01.02.2012 mit Wirkung zum 01.03.2012 geändert. Zu diesem Zeitpunkt wurde die verfassungsrechtlich bedenkliche Erhebung von Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlmaßstab bei Geldspielautomaten in einen prozentualen Steuersatz auf das Einspielergebnis geändert. Der seinerzeit eingeführte Steuersatz von 12 % entsprach dem durch Gerichtsurteile als zulässig erachteten Steuersatz. Die durch die Steuererklärungen der Spielautomatenaufsteller erklärten Einspielergebnisse lassen auch bei einem höheren Steuersatz ein auskömmliches Betreiben der gewerblichen Tätigkeit zu. Durch Gerichtsentscheidungen sind Steuersätze von 20 % auf das Einspielergebnis rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden. Unter Betrachtung der Steuersätze, die in den kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz erhoben werden, liegt die Stadt Mainz mit 12 % am untersten Rand. Mit der Erhebung des vorgeschlagenen Steuersatzes von 20 % reiht sich die Stadt Mainz dann in das Mittelfeld der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz ein und befindet sich bei einem Steuersatz von 20 % auf der rechtssicheren Seite. Flankierend dazu wird der bisherige Mindeststeuersatz von 60,00 EUR auf 100,00 EUR erhöht.

2. Lösung

Der bisherige Vergnügungssteuersatz auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird von 12 % und einer Mindeststeuer von 60,00 EUR auf 20 % und einer Mindeststeuer von 100,00 EUR ab 01.01.2019 erhöht.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen ab 2019 ca. 2,4 Mio. EUR (sind bereits im Haushaltsplan ab 2019 eingeplant).